

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Ahrenviöl

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes, des § 90 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG – SGB VIII), des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) in den jeweils gültigen Fassungen und des § 11 der Kindergartensatzung der Gemeinde Ahrenviöl wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ahrenviöl am 25. November 2009 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ahrenviöl erlassen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte ⁷⁾ Ahrenviöl sowie des Spielkreises werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2 - Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätte betragen monatlich für ein Kind ^{3) 4)} 120 €.
- (2) ⁷⁾ Die Gebühren für die Nutzung des Spielkreises betragen monatlich 30 € für ein Kind.
- (3) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig im Kindergarten Ahrenviöl betreut, ermäßigt sich der Elternbeitrag ⁷⁾ in der Reihenfolge des Alters der Kinder.
Dies gilt nicht für den Besuch des Spielkreises
- (4) Die Ermäßigung beträgt für das 2. Kind 40 % des Elternbeitrages, für das 3. Kind 70 % des Elternbeitrages und für jedes weitere Kind beträgt die Ermäßigung 100 % des Elternbeitrages. ⁵⁾⁶⁾⁸⁾

§ 3 – Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ⁷⁾ **oder den Spielkreis** entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

- (3) Gebührenschuldner ist die oder der Erziehungsberichtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte ⁷⁾ **oder den Spielkreis** aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
- (4) Die Zahlung hat immer für ein Kindergartenjahr (12 Monate) zu erfolgen.

§ 4 – Veranlagung

Die Gebührenschuldner erhalten über die nach § 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

§ 5 – Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Viöl ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der gebührenpflichtigen und personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

Das Amt Viöl ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Viöl ist zulässig.

§ 6 – Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche/fristgerechte, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Kindertagesatzung verwiesen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

25885 Ahrenviöl, den 26. November 2009

Gemeinde Ahrenviöl
- Die Bürgermeisterin –

- 1): **geändert** durch I. Nachtragssatzung vom 9. Juli 2010, beschlossen von der GV der Gemeinde Ahrenviöl am 7. Juli 2010, in Kraft getreten zum 1. August 2010
- 2.): **geändert** durch II. Nachtragssatzung vom 22. September 2010, beschlossen von der GV der Gemeinde Ahrenviöl am 22. September 2010, in Kraft getreten zum 1. August 2010

- 3.): **geändert** durch III. Nachtragssatzung vom 15. Juni 2011, beschlossen durch die Gemeindevertretung Ahrenviöl am 15. Juni 2011, in Kraft getreten mit Wirkung zum 1. August 2011.
- 4.): **geändert** durch IV. Nachtragssatzung vom 12. Juni 2013, beschlossen durch die Gemeindevertretung Ahrenviöl am 12. Juni 2013, in Kraft getreten mit Wirkung zum 1. August 2013.
- 5.): **geändert** durch V. Nachtragssatzung vom 22. Juni 2016, beschlossen durch die Gemeindevertretung Ahrenviöl am 22. Juni 2016, in Kraft getreten mit Wirkung zum 1. August 2016.
- 6.): **geändert** durch VI. Nachtragssatzung vom 13. August 2018, beschlossen durch die Gemeindevertretung Ahrenviöl am 5. August 2018, in Kraft getreten rückwirkend zum 1. August 2018
- 7.): **geändert** durch VII. Nachtragssatzung vom 5. Dezember 2018, beschlossen durch die Gemeindevertretung Ahrenviöl am 5. November 2018, in Kraft getreten zum 1. Januar 2019
- 8.): **geändert** durch VIII. Nachtragssatzung vom 1. Juli 2019, beschlossen durch die Gemeindevertretung Ahrenviöl am 20. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. August 2019